



## Bekanntmachung der Wahlbehörde

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

- Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Landtagswahl in der Stadt Forst (Lausitz) **wird in der Zeit vom 02. September 2024 bis 06. September 2024 bei der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, Bürgeramt (barrierefrei) in 03149 Forst (Lausitz) während der allgemeinen Öffnungszeiten**

<b>Montag, 02.09.2024</b>	<b>09:00 Uhr bis 13:00 Uhr</b>
<b>Dienstag, 03.09.2024</b>	<b>09:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch, 04.09.2024</b>	<b>geschlossen</b>
<b>Donnerstag, 05.09.2024</b>	<b>09:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag, 06.09.2024</b>	<b>09:00 Uhr bis 13:00 Uhr</b>

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06. September 2024 bis 13:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis **Einspruch einlegen**.
- Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung.
- Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann im **Wahlkreis 41**, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
  - eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - wenn sie nachweist, dass sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 14 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
    - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
    - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **22. September 2024, 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20. September 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde **Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter **www.forst-lausitz.de** möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- Mit dem **weißen Wahlschein** erhält die wahlberechtigte Person
  - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
  - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen Stimmzettel** für die Landtagswahl, einen **weißen** amtlichen **Stimmzettelumschlag** sowie einen **hellroten** amtlichen **Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief für die **Landtagswahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 10. August 2024

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Bürgermeisterin

